

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition  
Zobanngasse 33.  
Bertram, Redacteur Fr. Hüttner,  
Sprechstunde d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Zuwerthe an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 7 1/2 Uhr.

Stelle für Inserateannahme:  
Lito Steinhilber, Universitätstr. 22,  
Louds Hofe, Gasmstr. 21, port.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 11,900.

Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,  
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.,  
jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belagexemplar 1 Ngr.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postförderung 11 Ngr.,  
mit Postförderung 14 Ngr.  
Inserate  
4gespaltene Druckzeile 1 1/2 Ngr.,  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichniß.  
Reclamen unter d. Rubrication  
die Spalte 3 Ngr.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden.

N<sup>o</sup> 107.

Freitag den 17. April.

1874.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigeordnete Verfügung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtragsteuer zu zahlen haben, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundsteuer-Einnahme zu bezahlen.  
In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Der Rath der Stadt Leipzig  
Dr. Koch. Lamprecht.

### Verordnung, die Besteuerung der Nachtragsteuern betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch folgendes verordnet:  
Wer eine Nachtragsteuer entrichtet, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armen-casse seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.  
Die Gypsler, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtragsteuereigentümer sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.  
Ueber die erfolgte Abrechnung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armen-cassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beirathung des Gemeindefreiwirths auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerentrichters zu lauten hat.  
Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits verzeichnete Nachtragsteuer in den hiesigen Besitz einer anderen Person über, so kann sich die letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtragsteuer zu leistenden Einzahlung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armen-cassen-Einnehmern auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtragsteuer auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer frei machen.  
Die volle Steuer ist auch von demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingelangene Nachtragsteuer hat.  
Hinterzählungen der Nachtragsteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustehenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.  
Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.  
Hierzu haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insbesondere haben die Stadtrathe, sowie die Gerichtshüter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gebührliche Sorge zu tragen.  
Dresden, den 1. December 1864. Ministerium des Innern.  
Frl. v. Benß. Lehmann.

### Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserem Fremdenbureau anzumelden, Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmeldepflicht zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.  
Leipzig, am 11. April 1874. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Küder. Irindler, Secr.

### Bekanntmachung.

Die Viertelstündigen Nr. 9 und 10 befinden sich vom 18. d. M. an im Schuppengebäude Nr. 5 der Kleinen Burggasse, was den zu diesen Spritzen gehörenden Inspectoren und Mannschaften der Feuerwehreinrichtung hierdurch bekannt gemacht wird.  
Leipzig, am 15. April 1874. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Meißner.

### Submission.

Die Gabeinrichtungsarbeiten in den städtischen Steuerexpeditionen der 1. Etage der Georgen-halle sollen an den Mindestfordernden vergeben werden.  
Die Anschlagformulare mit den Bedingungen sind gegen Zahlung der Copialgebühren im Comptoir der Cassenhaltung zu entnehmen, wobei auch die Anerbietungen bis zum 20. d. Mts. Abends 6 Uhr versiegelt einzureichen sind.  
Leipzig, den 13. April 1874. Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation.

### Altenburger Hoftheater.

Leipzig, 15. April. Das neue Altenburger Hoftheater feierte gestern gleichsam einen Festtag, denn es wurde das große fünftägige Drama „Barwick“ von Richard Schlag, dem bekannten Dichter und Mitbürger der Residenz Altenburg, zur Aufführung gebracht. Die Hofbühne hatte es als eine Ehrensache betrachtet, das Werk des heimathlichen Autors nach Kräften zur Geltung zu bringen, und hatte deshalb einige der Hauptrollen mitschenden Gästen mit wohlbekanntem Namen übertragen. Das Drama ist bereits vor sechs Jahren in der Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber in Leipzig erschienen, und doch es schon seinem Umfang nach als „großes“ angesehen werden kann, beweist die Seitenzahl des Werkes, die 166 in Octav beträgt. Abgesehen von den Rittern, Pagen, Geislichen, Bürgern, Soldaten und Frauen sowie den Ballettens, umfasst das Stück nicht weniger als dreißig größere und kleinere Rollen, ein theatralischer Apparat, der für eine kleine Hofbühne kaum zu demüthigende Schwereigkeiten bietet. Doch zum Inhalt des Stückes selbst.  
Dem Stoffe nach steht das Drama zwischen Shakespeares Heinrich-Dramen und Richard III., die zu Grunde liegende Geschichte gehört zu der des Kampfes der rothen und der weißen Rose; den Hintergrund der Handlung bildet der Untergang der bewaffneten Aristokratie und das Aufstreben der Mittelclassen. Das Mittelglied zwischen beiden war der neue Adel, welcher, durch den vom Grafen Barwick auf den Thron gehobenen König Edward IV. begünstigt, von dem mächtigen normannischen Baron be-

kämpft wurde. Herrschaft und Freiheit sind daher die Pole der Handlung. Barwick ist der Repräsentant der Herrschaft, der König im Besitz derselben der Gegner der eingekerkerten Barone und daher der Begünstiger der Freiheit des Volks. Hierin liegen die Quellen der Conflicte der Handlung. Barwick ist der Held der Situation. Der Grundzug seines Charakters ist die Liebe zum Hause York und das Wollen dazu der Schwur auf dem Schlachtfelde von Tewkesbury. Die Ursache zum Falle des Helden ist nicht die Erschütterung der Liebe zum König, sondern der Bruch dieses Schwures und der Uebergang zum Hause Lancaster. In diesen Thatfachen ist die tragische Schuld begründet. Jene Erschütterung der Liebe wurde durch die Begünstigung der Woodvilles, durch die Verschimpfung seiner Ehre als Befehlshaber, durch die Hindernisse, die der König der Verbindung seiner Tochter Isabel mit dem Herzog von Clarence entgegensetzte, und durch den historisch erwiesenen Angriff des Königs auf die Unschuld seiner Tochter Anna bedingt. Der Bruch mit dem König ist daher gerechtfertigt, nicht aber der Uebergang zum Hause Lancaster, denn er involvirt den Bruch seines dem Hause York geschworenen Eides. Als Folge des Eidbruchs erfährt der Verrath seiner Tochter Isabel, der Abfall seines Schwager Sohnes Clarence und der Verrath seines Bruders Georg. Der Tod des Helden in der Schlacht bei Tewkesbury ist die Sühne der Schuld.  
Dies ist das in den Rahmen des Stückes gefasste reiche Material des Dramas. Neben der biederen Heldenfigur des mächtigen Grafen Barwick demet sich der dracht- und glanzliebende, galante und treulose König Edward, der junge,

ehrigste, verschlossene Herzog Gloster, der hier schon den künftigen Richard III. ahnen läßt, die Vertreter des jungen und des alten Adels und des unterdrückten Sachsenthums in der Person des Volksmannes Robin Hood, sowie die historischen Personen der damaligen Zeitperiode mit ihren Sympathien für überlebte Herrschaft oder aufstrebende Freiheit.  
Als Vorzüge des Dramas sind vor Allem zu bezeichnen die hochpoetische, edle Sprache und die seine psychologische Gliederung der verschiedenen Rollen. Es wird uns eine seltene Fülle von schönsten dichterischer Rede dargeboten, die stets motivirt ist und daher nie zur hohen Phrase herabsinkt, ja der Autor hat sein Glück in dieser Richtung so reich ausgeschöpft, daß man es als ein farbengestimmtes Gemälde betrachten kann, das eines eingehenden und aufmerksamen Studiums bedarf, um das Ganze bei erstmaligem Vorführern klar und bestimmt anzufassen, wie dies ja bei größeren classischen Werken stets der Fall ist. Die Zeichnung der Charaktere tritt dennoch in allen Scenen deutlich hervor, sie wird durch das reiche Sprachcolorit nicht beeinträchtigt. Auch hat es der Dichter verstanden die dramatische Steigerung successiv von Act zu Act eintreten zu lassen, so daß bis zum Schluß eine rege Spannung beim Zuschauer erhalten bleibt. Fast jeder Act, namentlich der zweite und vierte, enthält wirksamste Scenen, welche das Auditorium begeistern. Einige Effecte blühen jedoch vermieden, oder doch gekürzt worden; dahin gehört z. B. das Jagd-Ballet im zweiten Acte, welches auf zu lange Dauer die Handlung unterbricht. Da von dem Stück nur wenige Stellen gestrichen waren, so nahm dasselbe trotz der ver-

hältnismäßig kurzen Zwischenpausen volle vier Stunden in Anspruch. Leider ging eine der wirksamsten Scenen des Stückes, die Scene des vierten Actes, theilweise dadurch verloren, daß der König, welcher in das Schlaßgemach Anna's, der Tochter des Grafen von Barwick, eingedrungen war, nicht wieder zum Vorschein kam, als Anna, einen Schrei des Entsetzens ausstoßend, im Nachgemache in den Saal stürzt. Er soll ihr vor-schriftsmäßig folgen und nach dem Hintergrunde entfliehen. Wo mag der noble Herr im Augenblick geblieben sein? Eine geheime Theatercensur soll diese Königsflucht — gestrichen haben!  
Was die Aufführung des Stückes betrifft, so befanden sich die Hauptrollen in guten Händen. Die Rolle des Königs hatte Herr Brand, Ober-regisseur am Stadttheater zu Leipzig, übernommen und wurde derselben in der bei ihm jeder Zeit geltend werdenden echt künstlerischen Weise gerecht. Als Königin Elisabeth billigte Fräulein Seebach, den Helden des Dramas, Richard Neville, Graf von Warwick, stellte Herr Weber höchst achtungswürth dar, nur hätten wir seiner Rede in gewissen Momenten mehr electrisches Feuer gewünscht. Die Bräuer des Königs, Herzog von Clarence und Herzog von Gloster, waren durch Herrn Sörgel und Herrn Steinicke, letzterer vom städtischen Hoftheater in Gera, ein vielbegabter junger Künstler, bestens vertreten, und den Lord Raoul de Halle spielte Herr Jesse vom Stadttheater in Biel und zwar recht entsprechend. Den Lord William Hastings repräsentirte künstlerisch durchaus angemessen Herr Wödlinger, Ober-regisseur des Altenburger Hoftheaters, während die Thäter Barwick's durch Fräulein Raumann und Fräulein Wiedler würdige Vertreterinnen

### Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanz-Befehl vom 29. November vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage wird  
der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April mit einem halben Jahresbetrage fällig.  
Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher anbeordert, ihre Steuerbeträge für diesen Termin nebst den städtischen Abgaben, welche letztere  
1) — Thlr. 18 Ngr. auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katasterbetrages bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens 1 Thlr. — Ngr. jährlicher ordentlicher Steuer und darüber beigezogenen Personen, sowie  
2) — . . . 9 . . . auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katasterbetrages bei den unter 1) nicht mit betroffenen Schugverwandten betragen, bis spätestens 13 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünktlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.  
Die den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zugehenden Intimationen sind den Ab-miethern sofort zuzustellen, außerdem alle Intimationen von mittlerweile ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe der Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthalts, soweit solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zuzulassen.  
Mit Rücksicht auf die Veranlassung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Communalanlagen werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber erucht, die ihnen demnach zugehenden Intimationen ihrer Gehälfen sofort an letztere abzugeben, und solche zur Abführung der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen.  
Fernerhin haben die betreffenden Principale u. bei Vermietung einer Ordnungstraße von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit der im November vor. Jahres bewirkten Aufstellung der diesjährigen Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr. jährlicher Staatsteuer und darüber beigezogenen Gehälfen binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier schriftlich anzuzeigen, wobei auch Formulare dieser Veränderungs-Anzeigen vorzulegen sind.  
Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat und dessen Steuer-Intimation in Berücksichtigung, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter oberachtet dieser Bekanntmachung zurückbleibt, somit nicht zur Ausbändigung gelangen kann, zur Kenntnismachung seines Steuerbetrages sowie zur Empfangnahme eines anderweitigen Steuerantrages an mehrgenannte Stelle zu erwachen.  
Gleichzeitig sind die von der Handels- und Gewerbelammer bereits öffentlich ausgeschriebenen Steuerzuschläge von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.  
Leipzig, den 11. April 1874. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lampe.

### Bekanntmachung, Mietveränderungen betreffend.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundbüchern eingetragene Miet- resp. Mietveränderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartier-Meist (Rathhaus erste Etage) schriftlich anzumelden.  
Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.  
Leipzig, den 7. April 1874. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Lamprecht.

### Bekanntmachung.

In der hiesigen Peterskirche soll eine erledigte Katechetensstelle bis auf Weiteres wieder besetzt werden.  
Bewerber um diese Stelle werden ersucht, sich unter Beilugung der erforderlichen Zeugnisse bei uns bis zum 25. April dieses Jahres schriftlich anzumelden, worauf an dieselben weitere Aufforderung zur Haltung von Gekpredigten ergehen wird.  
Leipzig, den 9. April 1874. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Vogel. G. Meißner.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weisklempencanon an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit per Termin Ostern 1874 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.  
Leipzig, den 11. April 1874. Des Rathes Finanz-Deputation.